

**Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung (Satzung)
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Vom 03. September 2007**

Tag der Bekanntmachung im NBI. MWV. Schl.-H. 2007 S. 110: 27. Dezember 2007
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 27. Dezember 2007

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 17. Januar 2007 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Zwischenprüfungsordnung (Satzung) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 18. November 2002 (NBI. MBWFK. Schl.-H. 2002, S. 700), geändert durch Satzung vom 4. April 2005 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 313), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „Teilnahme an“ durch die Worte „Benotung schriftlicher Arbeiten in“ ersetzt.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt: „Das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung führt zur Exmatrikulation nach § 42 Abs. 2 Nr. 3 HSG.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Dem Prüfungsausschuss gehört die Dekanin oder der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät als Vorsitzende(r) kraft Amtes an. Die Prodekanen nehmen in der Reihenfolge ihrer Wahl die Aufgaben der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wahr, sofern die Dekanin oder der Dekan verhindert ist. Als weitere Mitglieder gehören dem Prüfungsausschuss zwei hauptamtliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine Vertreterin oder ein Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden an.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Die weiteren Mitglieder sowie jeweils ein Ersatzmitglied werden durch den Konvent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.“
- c) In Absatz 4 wird der Satz 2 gestrichen.
- d) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:
 - „(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 - (7) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Das Stimmrecht des studentischen Mitglieds ist bei pädagogisch-wissen-

schaftlichen Entscheidungen sowie den Entscheidungen über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer ausgeschlossen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „von“ die Worte „bis zu“ eingefügt.

Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung nach Satz 1 der oder dem Vorsitzenden übertragen.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt: „Die jeweilige Aufgabenstellerin oder der jeweilige Aufgabensteller (§ 7 Abs. 4) schlägt der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor, wer aus dem Kreis der Erstprüferinnen und Erstprüfer für die Bewertung der von ihr oder ihm gestellten Prüfungsarbeiten eingesetzt werden soll. Zweitprüfer sind die Aufgabensteller selbst.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Nr. 1 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden zu Nr. 1 und Nr. 2.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „immer“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 3 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung: „Die Zulassung zur Zwischenprüfung erfolgt durch Ausstellung eines Prüfungsausweises, in dem das Ende der Zwischenprüfungsfrist für den ersten Prüfversuch (§ 9 Abs. 1) und einen eventuellen Wiederholungsversuch (§ 10 Abs. 2) vermerkt werden.“

6. Die Sätze 1 bis 3 des § 6 werden zu § 7 Abs. 2. Satz 4 wird gestrichen.

7. § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird vor den Wörtern „Studien- und Prüfungsleistungen“ das Wort „Gleichwertige“ eingefügt; der letzte Halbsatz wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert: Nach dem Wort „Gleichwertigkeit“ werden die Worte „und die Anrechnung“ eingefügt.

8. § 8 wird § 7 und erhält folgende Fassung::

„§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus sechs bestandenen Klausuren in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen (Abschlussklausuren), wovon drei aus dem Zivilrecht, eine aus dem Strafrecht und zwei aus dem Öffentlichen Recht zu erbringen sind. Die Fakultät bietet für ein Studium auf Grundlage des Studienplans bis zum 4. Fachsemester mindestens vier verschiedene Abschlussklausuren aus dem Zivilrecht, zwei aus dem Strafrecht und drei aus dem Öffentlichen Recht an.

(2) Die Lehrveranstaltungen mit Abschlussklausuren werden durch das Prüfungsamt zu Beginn jeder Vorlesungszeit durch Aushang bekannt gegeben. Die Teilnahme an den jeweiligen Abschlussklausuren ist unabhängig vom Studienplan möglich. Die Studierenden finden sich zu den Abschlussklausuren eigenständig und ohne besondere Ladung ein.

(3) An einer Abschlussklausur der gleichen Lehrveranstaltung kann höchstens zweimal teilgenommen werden. Die Abschlussklausuren erstrecken sich über einen Zeitraum von mindestens 90 Minuten, sollen aber eine Dauer von 180 Minuten nicht überschreiten. Sie werden in den letzten beiden Vorlesungswochen geschrieben. Die Einzelheiten der Organisation der Abschlussklausuren, insbesondere der Anmeldung werden durch den Prüfungsausschuss geregelt und in einem Merkblatt bekannt gegeben.

(4) Die Aufgaben werden von der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson gestellt.“

9. § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird gestrichen.

2. Die Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 1 und 2.

3. In Satz 2 werden hinter dem Wort „Prüfungsarbeit“ die Worte „und im Zwischenprüfungszeugnis“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Die Prüfungsleistungen sind von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten, wenn die Erstprüferin oder der Erstprüfer die Klausur als nicht bestanden gewertet hat. Bei einer Abweichung entscheidet das Zweitvotum endgültig. Eine nachträgliche Änderung des Zweitvotums ist nur aus den in § 111 Satz 1 LVwG genannten Gründen möglich.“

10. § 10 wird § 9 und erhält folgende Fassung:

„§ 9 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise gemäß § 7 Abs. 1 bis zum Ende des 4. Fachsemesters vorliegen. Überschreitet die oder der Studierende diese Frist, gilt die Zwischenprüfung als erstmals versucht und nicht bestanden.

(2) Sind Studierende

1. wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 14 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen,
2. wegen Behinderung oder durch ärztliches und in begründeten Ausnahmefällen durch amtsärztliches Attest nachgewiesener Krankheit,
3. wegen Schwangerschaft,
4. wegen Auslandsstudiums,
5. wegen Mitgliedschaft in Gremien der Hochschule oder in satzungsmäßigen Organen der Studierendenschaft oder des Studentenwerks oder
6. aus anderen wichtigen in ihrer Person liegenden Gründen, die eine Einhaltung der Prüfungsfrist als außergewöhnliche Härte erscheinen ließen und durch Beschluss des Fakultätskonvents anerkannt wurden,

gehindert, die Prüfung bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt abzulegen, muss dies unverzüglich schriftlich beim Prüfungsamt geltend und glaubhaft gemacht werden. Über die Anerkennung der Gründe im Einzelfall sowie die Dauer der Fristverlängerung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) In den Fällen des § 6 legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Frist entsprechend Art und Umfang der anerkannten Leistungsnachweise fest.

(4) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

(5) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.“

11. § 11 wird § 10 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Die Zwischenprüfung kann, wenn sie erstmals versucht und nicht bestanden worden ist, durch die Ablegung einer mündlichen Prüfung (Abs. 3) einmal wiederholt werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Semester“ durch das Wort „Fachsemester“ ersetzt. In Satz 3 werden die Worte „§ 10 Abs. 1 Sätze 3 und 4“ durch die Worte „§ 9 Abs. 2“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die mündliche Prüfung gliedert sich in je einen Prüfungsteil zum Bürgerlichen Recht, zum Strafrecht und zum Öffentlichen Recht und soll in der vorlesungsfreien Zeit abgelegt werden. Zu einem Prüfungstermin lädt das Prüfungsamt nicht mehr als fünf Studierende. Die Prüfung dauert pro Studierende oder pro Studierendem mindestens 30 Minuten, im Falle von fünf Studierenden mindestens zwei Stunden.

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Einzelheiten der Organisation der mündlichen Prüfung werden durch den Prüfungsausschuss geregelt und in einem Merkblatt bekannt gegeben.“

12. § 12 wird zu § 11.

13. § 13 wird § 12 und wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 9 Abs. 1 findet nur auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Wintersemester 2007/08 oder später aufgenommen haben.“

Artikel 2

Der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wird ermächtigt, die Satzung in der jetzt gültigen Fassung auf der Internetseite der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu bereinigen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel am 27.08 2007 erteilt.

Kiel, den 03. September 2007

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr. Andreas Hoyer